

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1994

über ein Erkennungssystem für Hunde und Katzen, die im Vereinigten Königreich und in Irland in den Verkehr gebracht werden, sofern diese Tiere nicht aus diesen Ländern stammen

(94/274/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.
Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen
für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und
Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr
in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den
spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A
Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer
iii),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es gilt, ein Erkennungssystem für Hunde und Katzen
festzulegen, die im Vereinigten Königreich und in Irland
in den Verkehr gebracht werden und die nicht aus diesen
Ländern stammen.Die neue Technologie der elektronischen Kennzeichnung
von Hunden und Katzen ist ein kostengünstiges, betrug-
sicheres und relativ schmerzfreies Verfahren, und in
Anbetracht dieser Tatsache empfiehlt es sich, die elektro-
nische Kennzeichnung zur Identifizierung von Hunden
und Katzen vorzusehen.In Anbetracht der Vielzahl der in Anwendung befind-
lichen Systeme wird der Tierbesitzer oder Händler dafür
zuständig gemacht, dem amtlichen Tierarzt nachzuweisen,
daß der Hund bzw. die Katze ordnungsgemäß gekenn-
zeichnet ist.Bis ein internationaler Standard festliegt, sollten als
vorübergehende Maßnahme die derzeit angewendeten
elektronischen Kennzeichnungsverfahren den in den
Herkunftsmitgliedstaaten gängigen Verfahren
entsprechen. Im Zuge der Harmonisierung eines Stan-
dards zur elektronischen Kennzeichnung von Hunden
und Katzen wird diese Regelung überprüft.Diese Entscheidung ergeht unbeschadet jeder künftigen
Entscheidung über die Verbringung von Heimtiereninnerhalb der Gemeinschaft, da sich bei der Kennzeich-
nung von Heimtieren unterschiedliche Probleme stellen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Als Erkennungssystem für Hunde und Katzen, die im
Vereinigten Königreich und in Irland in den Verkehr
gebracht werden und die nicht aus diesen Ländern
stammen, wird die elektronische Kennzeichnung festge-
legt.*Artikel 2*(1) Zur elektronischen Kennzeichnung gemäß Artikel
1 ist ein implantierbarer Transponder zu verwenden. Das
Kennzeichnungssystem muß dem im Herkunftsmitglied-
staat der Hunde und Katzen verwendeten System
entsprechen.(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission
und die anderen Mitgliedstaaten über die in ihrem jewei-
ligen Hoheitsgebiet zur Kennzeichnung von Hunden und
Katzen angewendeten elektronischen Systeme.(3) Es obliegt dem Tierbesitzer oder dem Händler, dem
amtlichen Tierarzt nachzuweisen, daß der Hund bzw. die
Katze ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.